



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für EINNAHMEN / AUSGABEN – RECHNER

Wien, Dezember 2019

MASSNAHMEN VOR JAHRESENDE 2019[©]

Der näher rückende **Jahreswechsel** sollte zum Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Nachstehend daher, soweit erforderliche Aktualisierungen, Empfehlungen und Hinweise, auch nachzulesen in unserer Unternehmer-Info vom Dezember 2019:

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs 3 EStG angeführte Ausgaben (zB Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig!

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Tipp: *Sollten sie bereits in vergangenen Jahren entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, dann gilt es bei gleicher Gewinnerwartung für 2019 zu überlegen, ob nicht auch heuer erneut diese Vorauszahlung geleistet werden sollte, da es ansonsten zu einer Nachversteuerung dieses Einmaleffektes kommt.*

Tipp: *Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.*